

# **BGer 4A\_311/2007 vom 26. September 2007**

Bundesgericht, 2007-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_311\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_311_2007)

FR: TF 4A\_311/2007 du 26 septembre 2007

IT: TF 4A\_311/2007 del 26 settembre 2007

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der angefochtene Entscheid ist am 14. Juni 2007 gefällt worden und damit nach Inkrafttreten des BGG am 1. Januar 2007. Das neue Recht ist gemäss Art. 132 BGG auf das vorliegende Verfahren anwendbar.

Mit vorliegendem Entscheid wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

### **E. 2**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Anträge in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Genügt die Rechtsschrift diesen Anforderungen, wendet das Bundesgericht das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es prüft allerdings die Verletzung von Grundrechten nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Beruht der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Begründungen, so ist für jede einzelne darzutun, weshalb sie Recht verletzt; denn soweit nicht beanstandete Begründungen das angefochtene Urteil selbständig stützen, fehlt das Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der gehörig begründeten Rügen ( BGE 133 IV 119 E. 6.3 S. 120 f.; vgl. auch BGE 132 III 555 E. 3.2 S. 560; 122 III 43 E. 3 S. 45; 116 II 721 E. 6a S. 730).

Das Obergericht hat in einer selbständigen Eventualbegründung dargelegt, warum es das Ausstandsgesuch für unbegründet hält. Die Beschwerdeführer verzichten darauf aufzuzeigen, inwiefern diese Eventualbegründung Bundesrecht verletzen soll. Soweit die Rügen der formellen Rechtsverweigerung und der Verletzung des rechtlichen Gehörs überhaupt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügen, kann darauf mangels Rechtsschutzinteresses nicht eingetreten werden.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.